



---

## **Entwurf Rechnungslegungs Interpretation Nr. 4 (E-RIC 4)**

Auslegungsfragen zu den Amendments to  
IAS 32 Financial Instruments: Presentation  
and  
IAS 1 Presentation of Financial Statements

### **Puttable Financial Instruments and Obligations Arising on Liquidation**

**Prof. Dr. Andreas Barckow**

**Jochen Pape**

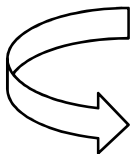
### **Öffentliche Diskussion**

Frankfurt am Main, 27.10.2008



## Hintergrund

- Änderung von IAS 32/IAS 1 durch den IASB vom Februar 2008
- Ziel: Kurzfristige Adressierung von „Rechnungslegungsanomalien“ in Bezug auf
  - (1) bestimmte durch den Inhaber kündbare Finanzinstrumente
  - (2) bestimmte Verbindlichkeiten in der Liquidation
- in Deutschland betroffen: Unternehmen, bei denen die Gesellschafter ein gesetzliches oder vertragliches Kündigungsrecht haben (= Änderung (1))
- Änderungen sind vor dem Hintergrund des deutschen Gesellschaftsrechts interpretationsbedürftig



E-RIC 4 zu Zweifelsfragen bei der Anwendung in Bezug auf kündbare Instrumente



## Struktur der Änderungen

- Änderungen stellen im Wesentlichen **spezifische Ausnahmeregelungen** zum bisherigen, weiterhin gültigen Prinzip zur Abgrenzung zwischen Eigen- und Fremdkapital dar
- Bei Erfüllen bestimmter Bedingungen sind entsprechende Finanzinstrumente (im Wege einer Ausnahme) als Eigenkapitalinstrumente zu klassifizieren
- Anpassungen der Definitionen und Einfügen von neuen Textziffern 16A bis 16F nebst entsprechender Erweiterung der Anleitungen und Empfehlungen zur Anwendung
- **Keine Auswirkung** auf die bereits **bisher** als Eigenkapital zu erfassenden Finanzinstrumente



---

## IAS 32.16A (a) – Proportionaler Residualanspruch

*“(a) It [das zu prüfende Finanzinstrument] entitles the holder to a pro rata share of the entity’s net assets in the event of the entity’s liquidation. The entity’s net assets are those assets that remain after deducting all other claims on its assets. A pro rata share is determined by:*

- (i) dividing the entity’s net assets on liquidation into units of equal amount; and*
- (ii) multiplying that amount by the number of the units held by the financial instrument holder.”*



---

**Fragestellung 1:** *Bezieht sich die Bedingung des IAS 32.16A (a) auf das eingezahlte oder auf das vereinbarte Kapital? (Tz. 7 f.)*

- angesprochen ist das **vereinbarte Kapital**
- **Begründung:** Liquidationserlös wird unter Berücksichtigung der Einlageversprechen und nicht nur der geleisteten Einzahlungen verteilt.
- **Aber:** Sehen die gesellschaftsvertraglichen Vereinbarungen vor, dass einige, aber nicht alle Gesellschafter ihre übernommenen Einlagen nicht in voller Höhe auch einzuzahlen haben, so liegt eine **Verletzung der Bedingung** in IAS 32.16A (c) vor.



---

**Fragestellung 2:** *Wie wirkt sich die (im Außenverhältnis) unbeschränkte Haftung des Komplementärs einer Kommanditgesellschaft aus? (Tz. 9)*

- unbeschränkte Haftung des Komplementärs einer KG im Außenverhältnis bewirkt **keine** Verletzung dieser Bedingung
- **Begründung:** Gemäß IAS 32.AG14F und IAS 32.AG14G wird bei einer KG die persönliche Haftung eines Komplementärs von der Einlage abgespalten und als gesondertes Finanzinstrument betrachtet.



**Fragestellung 3:** *Stellt eine ergebnisunabhängige Vergütung für den Komplementär zum Ausgleich der übernommenen Haftung eine Verletzung der Bedingung in IAS 32.16A (a) dar? (Tz. 10)*

- ergebnisunabhängige Vergütung für den Komplementär zum Ausgleich der übernommenen Haftung verletzt Bedingung **nicht**
- **Begründung:** Analog Zweifelsfrage 2 tritt Gesellschafter in diesem Fall quasi als **Dritter** („role as non-owner“) auf, hier: Garantiegeber. Entsprechende Zahlungsströme sind daher auch gesondert zu betrachten.
- **Aber:** Gem. IAS 32.AG14I muss die Vereinbarung einem **Fremdvergleich** standhalten; eine demgegenüber wesentlich höhere Vergütung schädlich.



---

## IAS 32.16A (b) – Letztrangige Klasse von Finanzinstrumenten

- “(b) The instrument is in the class of instruments that is subordinate to all other classes of instruments. To be in such a class the instrument:*
- (i) has no priority over other claims to the assets of the entity on liquidation, and*
  - (ii) does not need to be converted into another instrument before it is in the class of instruments that is subordinate to all other classes of instruments.”*



**Fragestellung 4:** *Ist die Bedingung des IAS 32.16A (b) verletzt, wenn ein Instrument zu einer Vorabzahlung aus dem Liquidationserlös berechtigt? (Tz. 11 ff.)*

Zwei Konstellationen sind zu unterscheiden:

- (a) Hat ein Instrument **sowohl** Vorzugsrecht **als auch** (zugleich) beteiligungsproportionale Partizipation am Nettovermögen, gilt
- Instrument mit Vorzugsrecht = **FK**, da IAS 32.16A (b) und (c) verletzt
  - Instrumente mit nur beteiligungsproportionalen Anspruch auf das Nettovermögen = **FK**, da IAS 32.16A (c) verletzt
- (b) Hat ein Instrument Vorzugsrecht **ohne** (zugleich) beteiligungsproportionale Partizipation am Nettovermögen, gilt
- Instrument mit Vorzugsrecht = **FK**, da IAS 32.16A (b) verletzt
  - Instrumente mit nur beteiligungsproportionalem Anspruch auf das Nettovermögen = **EK** (bei Erfüllen der anderen Bedingungen)



---

## IAS 32.16A (c) – Identische Ausstattungsmerkmale

*“(c) All financial instruments in the class of instruments that is subordinate to all other classes of instruments have identical features. For example, they must all be puttable, and the formula or other method used to calculate the repurchase or redemption price is the same for all instruments in that class.”*



**Fragestellung 5:** *Bezieht sich diese Bedingung ausschließlich auf die finanziellen Ausstattungsmerkmale der Instrumente (z.B. Ansprüche auf das Periodenergebnis, Ansprüche in der Liquidation) oder sind auch andere Merkmale angesprochen (z.B. bei einer KG die unterschiedlichen Informationsrechte zwischen Komplementären und Kommanditisten oder die unterschiedlichen Befugnisse zur Geschäftsführung)? (Tz. 16 ff.)*

- angesprochen sind nur **finanzielle Ausstattungsmerkmale**
- **Begründung:** Analogieschluss aufgrund der angeführten Beispiele, Analogie zu IAS 32.AG14F
- **Aber:** Beachte (Stimm)rechte zur Änderung der finanziellen Ausstattungsmerkmale (Zweifelsfrage 6)



---

**Fragestellung 6: Wie wirken sich unterschiedliche Stimmrechte aus? (Tz. 19 ff.)**

- **Ungleiche, aber beteiligungsproportionale** Stimmrechte der einzelnen Gesellschafter verletzen Bedingung **nicht**
- **Überproportionale Stimmrechte einzelner oder mehrerer** können Bedingung verletzen, wenn dadurch die finanziellen Ausstattungsmerkmale ohne Mitwirkung der anderen (und damit Gleichartigkeit) zu modifizieren



**Fragestellung 7:** *Verletzt die gleichzeitige Klassifizierung von ewig laufenden Instrumenten (z.B. ewig laufenden Genussrechten) und kündbaren Instrumenten als Eigenkapital die Gleichartigkeitsbedingung („identische Ausstattung“)? (Tz. 21 ff.)*

- zwei gegensätzliche Sichtweisen, daher Anfrage bei IFRIC
- RIC vertritt vorbehaltlich einer diesbezüglichen IFRIC-Entscheidung die Auffassung, dass gleichzeitige Klassifizierung von ewig laufenden Instrumenten (z.B. Genussrechten) und kündbaren Instrumenten als Eigenkapital die Bedingung des IAS 32.16A (c) **nicht verletzt**, sofern das Instrument in einer Liquidation den kündbaren Instrumenten im Rang vorgeht.
- Gegensätzliche Sichtweise: Ewig laufende Instrumente = EK, kündbare Instrumente = FK



## IAS 32.16A (d) – Keine weiteren Zahlungsverpflichtungen

*“(d) Apart from the contractual obligation for the issuer to repurchase or redeem the instrument for cash or another financial asset, the instrument does not include any contractual obligation to deliver cash or another financial asset to another entity, or to exchange financial assets or financial liabilities with another entity under conditions that are potentially unfavourable to the entity, and it is not a contract that will or may be settled in the entity’s own equity instruments as set out in subparagraph (b) of the definition of a financial liability.”*



---

**Fragestellung 8:** *Verletzt das Entnahmerecht der Gesellschafter i.S.d. § 122 Abs. 1 HGB diese Bedingung? (Tz. 25 ff.)*

- handelsrechtlichen Gewinnanteile der Gesellschafter = weitere vertragliche Verpflichtung i.S.v. IAS 32.16A (d), Folge:
  - (1) Bedingung **verletzt**
  - (2) Instrument ist bei weiteren Verpflichtungen vollständig als Fremdkapital zu klassifizieren, Behandlung als zusammengesetztes Finanzinstrument (als „compound instrument“ oder Hybridkapital) ist ausgeschlossen.
- **Lösung:** Gesellschaftsvertragliche Vereinbarung, dass Gewinnzurechnung von einem Gesellschafterbeschluss abhängt



---

***Fragestellung 9: Verletzt die Verzinsung der Einlagen i.S.d. § 121 HGB nebst Entnahmerecht diese Bedingung? (Tz. 28 ff.)***

- Analog Fragestellung 8
- Schädlich ist auch das Recht der Gesellschafter einer Personenhandels-gesellschaft, die auf sie entfallenden persönlichen Steuern einseitig zu entnehmen
- **Lösung:** Gesellschaftsvertragliche Vereinbarung, dass Entnahmerecht von einem Gesellschafterbeschluss abhängt



## IAS 32.16A (e) – Zulässige Grundlagen der erwarteten Zahlungen

*“(e) The total expected cash flows attributable to the instrument over the life of the instrument are based substantially on the profit or loss, the change in the recognised net assets or the change in the fair value of the recognised and unrecognised net assets of the entity over the life of the instrument (excluding any effects of the instrument).“*

profit or loss & the change in the recognised net assets  
= **buchhalterischer Unternehmenserfolg**

change in the fair value of the recognised and unrecognised net assets  
= **ökonomischer Unternehmenserfolg**



***Fragestellung 10: Der erwartete Zahlungsstrom eines kündbaren Instrumentes muss „substanziell“ auf dem buchhalterischen oder ökonomischen Unternehmenserfolg basieren. Wie ist der Begriff „substanziell“ in diesem Zusammenhang („substantially“) auszulegen? (Tz. 31 f.)***

- Nicht präzisiert
- „substantially all“ wird nach h.M. ausgelegt als (mindestens) ca. 90%, daher für „substantially“ Prägung unter 90% ausreichend, denn „substantially all“ > „substantially“
- Umgekehrt muss Unternehmenserfolg derjenige Faktor sein, der Struktur des Zahlungsstroms **überwiegend prägt**, daher muss i.S.e. unteren Grenze Anteil von 50 % bei der Prägung des erwarteten Zahlungsstromes deutlich überschritten werden



## Würdigung gesellschaftsvertraglicher Abfindungsklauseln

Mehrere Dimensionen zu betrachten:

- (1) Angesprochen sind Bedingungen IAS 32.16A (c) (Gleichartigkeit) und IAS 32.16A (e) (Prägung der Zahlungsströme)
- (2) Zahlungsströme können entweder durch buchhalterischen oder ökonomischen Unternehmenserfolg geprägt sein
- (3) Bedeutung gesellschaftsvertragliche Abfindungsklauseln, die rechtspraktisch hohe Bedeutung haben und regelmäßig
  - die Bestimmung des Wertes nach § 738 BGB konkretisieren oder
  - § 738 BGB abbedingen (Abfindungsbeschränkung)



## Würdigung gesellschaftsvertraglicher Abfindungsklauseln II

Dabei Abbedingen nur in Grenzen:

- Zum Zeitpunkt der Vereinbarung einer Abfindungsklausel darf kein so erheblicher Unterschied zu dem gesetzlichen Leitbild (§ 738 BGB = Abfindung zum anteiligen Unternehmenswert) bestehen, dass gesetzlicher Regelungszweck (= angemessene Abfindung) bei Ausscheiden verfehlt würde
- Weicht der aufgrund einer gesellschaftsvertraglichen Abfindungsklausel zu zahlende Abfindungsbetrag wesentlich vom anteiligen Unternehmenswert ab und ist das Verhältnis der beiden Beträge unangemessen, so ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung bzw. der Ausübungskontrolle gemäß § 242 BGB die Klausel regelmäßig dahingehend auszulegen, dass den Ausscheidenden eine nach Treu und Glauben „angemessene“ Abfindung geschuldet wird



***Fragestellung 11: Abfindungsklauseln vor dem Hintergrund von IAS 32.16A (c): Verletzt eine gesellschaftsvertragliche Abfindungsklausel mit einem unter dem anteiligen Unternehmenswert liegenden Abfindungsbetrag die Gleichartigkeit? (Tz. 34 f.)***

- Grundsätzlich: Abfindungsbeschränkung = Vermögensnachteil für vor Liquidation Ausscheidende & Vermögensvorteil für Verbleibende
- Gleichartigkeitsbedingung dennoch **nicht verletzt**
- Begründung: Ex ante alle Gesellschafter gleichberechtigt, denn
  - (1) Ex ante unbestimmt, wer das Kündigungsrecht ausübt
  - (2) Methodik der ev. Anpassung der Abfindungsbetrages für alle Gesellschafter identisch (auch, was Berücksichtigung von persönlichen Faktoren betrifft)



---

***Fragestellung 12: Abfindungsklauseln vor dem Hintergrund vom IAS 32.16A (e):  
Welche Klauseln sind bei einer Prägung durch den **buchhalterischen  
Unternehmenserfolg** denkbar? (Tz. 36)***

- Mögliche Abfindungsklauseln bei Prägung durch den buchhalterischen Unternehmenserfolg:

„Buchwert des Nettovermögens ermittelt nach **IFRS**“

(vgl. IAS 32.AG14E:

„Profit or loss and the change in the recognised net assets shall be measured in accordance with relevant IFRSs.“)



---

***Fragestellung 13: Ist für den buchhalterischen Unternehmenserfolg auf den IFRS-Einzel oder Konzernabschluss abzustellen? (Tz. 37)***

- Es ist der Abschluss zugrunde zu legen, auf den sich die gesellschaftsvertragliche Abfindungsklausel bezieht



---

**Fragestellung 14:** - Abfindungsklauseln vor dem Hintergrund vom IAS 32.16A  
(e): Welche Klauseln sind bei einer Prägung durch den ökonomischen  
Unternehmenserfolg denkbar? (Tz. 38)

Regelmäßig erfüllt:

- Abfindung gem. § 738 BGB
- Abfindung zum anteiligen Unternehmenswert

HGB-Buchwert?

**Prüfen**, ob erwarteter Zahlungsstrom des kündbaren Instruments über die Laufzeit des kündbaren Instrumentes substantziell auf dem **ökonomischen Unternehmenserfolg** basiert!



**Fragestellung 14:** - Abfindungsklauseln vor dem Hintergrund vom IAS 32.16A  
(e): Welche Klauseln sind bei einer Prägung durch den ökonomischen Unternehmenserfolg denkbar? (Tz. 38) **[Fortsetzung]**

- Erwartete Zahlungsstrom (für den Fall der Kündigung) wird **sowohl** durch **Partizipation an den laufenden Ergebnissen** (sowie ggf. Kapitalrückzahlungen) **als auch** durch die **Abfindung bei Ausscheiden** geprägt
- Zwischenzeitliche Ausschüttungen regelmäßig unschädlich (unabhängig in welcher Höhe und nach welchen Rechnungslegungsnormen bemessen), denn diese mindern in entsprechender Höhe den Unternehmenswert
- Daraus folgt: Kombination aus laufenden Ausschüttungen und Abfindung zum anteiligen Unternehmenswert entspricht per Definition exakt der ökonomischen Performance



---

**Fragestellung 14:** - Abfindungsklauseln vor dem Hintergrund vom IAS 32.16A (e): Welche Klauseln sind bei einer Prägung durch den ökonomischen Unternehmenserfolg denkbar? (Tz. 38) **[Fortsetzung]**

**in der Regel** dürfte davon auszugehen sein, dass auch eine Abfindung zum handelsrechtlichen Buchwert unter **Beachtung einer etwaigen Anpassung** (vgl. Tz. 33) **in Verbindung mit den laufenden Ausschüttungen** eine Prägung der dem Instrument während seiner Lebenszeit zuzuordnenden und insgesamt zu erwarteten Zahlungsströme durch die **ökonomische Performance ergibt**, so dass dann IAS 32.16A (e) („change in the fair value of the recognised and unrecognised net assets of the entity“) **erfüllt ist**



---

***Fragestellung 15: Wie wirken sich Darlehen, die der Gesellschaft durch die Gesellschafter gewährt werden, auf die Klassifizierung der Einlagen der Gesellschafter als Eigenkapital aus? (Tz. 43)***

Gesellschafterdarlehen **grundsätzlich unschädlich**, da separate Finanzinstrumente

**Aber:** Konstellationen möglich, in denen Klassifizierung der Einlagen berührt sein kann, z.B.

- Rangrücktritt, so dass Darlehen ebenfalls der letzttrangigen Klasse zuzuordnen ist (Verletzung von IAS 32.16A (c))
- Darlehensvereinbarung marktunüblich (Verletzung von IAS 32.AG14I)
- Verzinsung führt dazu, dass Darlehen zu „schädlichem Vertrag“ i.S.d. IAS 32.16B wird



## Inkrafttreten

- Interpretation ist bei Anwendung des IAS 32 (amend) – nach dessen Inkrafttreten bzw. Übernahme durch die Europäische Union in Europäisches Gemeinschaftsrecht – bei der Aufstellung von Abschlüssen nach den §§ 315a, 325 Abs. 2a HGB zu berücksichtigen
- **Empfehlung zur Anwendung** dieser Interpretation bei IFRS-Abschlüssen auf freiwilliger Basis (dann auch **vor** Übernahme von IAS 32amend in Europäisches Gemeinschaftsrecht)



Zimmerstr. 30  
10969 Berlin

Tel. 030 20 64 12 0  
Fax 030 20 64 12 15

[www.drsc.de](http://www.drsc.de)  
[info@drsc.de](mailto:info@drsc.de)